

**Beschluss Nr. 1/2008
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 12. März 2008
zur Verminderung der von Geldspielgeräten ausgehenden Gefahren**

Der Fachbeirat empfiehlt den Ländern, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative für eine Änderung der Gewerbeordnung zu ergreifen. Ziel dieser Initiative ist es, eine der Hauptursachen für Glücksspielsucht und problematisches Glücksspielen zu beseitigen.

Der vom Fachbeirat empfohlene Gesetzestext lautet wie folgt:

„Die Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, ber. BGBl. I 2547) wird wie folgt geändert:

1. In § 33e Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Ein Versagensgrund nach Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind:

1. die Mindestspieldauer unterschreitet nicht 60 Sekunden,
2. der Einsatz übersteigt nicht 0,20 Euro,
3. die Summe der Verluste im Verlauf einer Stunde übersteigt nicht 7 Euro,
4. die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde übersteigt nicht 30 Euro,
5. die Speicherung von Geldbeträgen einschließlich zuvor erzielter Gewinne übersteigt nicht 2 Euro,
6. die Spielverlaufsanzeigen entsprechen den jeweils bestehenden Gewinnwahrscheinlichkeiten,
7. vor jeder Spielaufnahme wird der Spieler über die Wirksamkeit der ihm zur Verfügung gestellten Spielbeeinflussungsmaßnahmen für die Höhe der Gewinnwahrscheinlichkeiten aufgeklärt,
8. die Angabe aller Spielergebnisse erfolgt ausschließlich in Geld,
9. Gewinne und Auszahlungen sind nicht mit auffälligen Geräuschen oder Lichtsignalen verbunden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.“

Gründe

Gewerbliche Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit weisen unter allen Glücksspielarten die höchste Suchtgefahr auf. Dies belegen übereinstimmend alle bisher erschienen Studien zu dieser Thematik. Dass diese Geräte das suchtrelevanteste Glücksspiel sind, spiegelt sich auch in der Beratungsnachfrage wider. Für rund 80% aller Menschen, die aufgrund eines problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens Beratung oder Behandlung nachfragen, stellen diese Geräte das Hauptproblem dar. Die Zahl der Geldspielgerätesüchtigen wird in Deutschland auf rund 200.000 Menschen geschätzt. Mit jedem Süchtigen sind hohe private und soziale Kosten verbunden.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes verlangen vom deutschen Gesetzgeber in Bund und Ländern eine kohärente und systematische Politik der Bekämpfung der Glücksspielsucht. Fiskalische Zwecke haben bei der Regelung der Glücksspielmärkte außer Betracht zu bleiben. Während der Glücksspielstaatsvertrag der Länder für den Bereich der Lotteriespiele und Sportwetten den verfassungsgerichtlichen Vorgaben nachkommt, hat der für den Bereich der Geldspielgeräte zuständige Bund die Spielverordnung mehrfach gelockert und somit zugelassen, dass aus den einst harmlosen Geldspielgeräten gefährliche Glücksspielgeräte geworden sind. Durch die Spielverordnung i.d.F vom 27.1. 2006 wurde das Gefahrenpotential der Geldspielgeräte nochmals deutlich erhöht. Es steht im Widerspruch zu einer kohärenten und systematischen Politik der Verhinderung von Glücksspielsucht, dass für die vergleichsweise ungefährlicheren Lottospiele strenge Auflagen erlassen wurden, während die Geldspielgeräte als suchtrelevanteste Glücksspiele keinen wirksamen Beschränkungen unterliegen. Die gewerblichen Geldspielgeräte müssen ihren jetzigen Charakter als gefährliche und krankmachende Glücksspielgeräte verlieren und ihren früheren Charakter als Unterhaltungsgeräte zurück erhalten.

Angesichts der besorgniserregenden Zahlen der süchtigen Glücksspieler und der hohen sozialen Kosten des Automatenspiels ist unmittelbares Handeln des Gesetzgebers zum Schutze der Bevölkerung geboten. Der vom Fachbeirat vorgeschlagene Gesetzentwurf sieht für Geldspielgeräte Bauartvorschriften vor, die wissenschaftlich anerkannt besonders gefährliche Spieleigenschaften untersagen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entstehung von Glücksspielsucht bei Geldspielgeräten belegen, dass die Höhe der Spieleinsätze, die Höhe der Gewinnmöglichkeiten, die

Ereignishäufigkeit pro Zeit, das Vorspiegeln von Fastgewinnen durch das Spielgerät und die als Beeinflussung der Gewinnmöglichkeiten empfundene aktive Einbindung des Spielers in das Spiel die wichtigsten Ursachen für die Entstehung von Glücksspielsucht und problematisches Spielverhalten sind. Das gleiche gilt für optische und akustische Hervorhebungen von Gewinnauszahlungen durch die Geräte.

Zu den besonders gefährlichen Spieleigenschaften gehören die Höhe der Spieleinsätze und die Höhe der Verlustmöglichkeiten. Können durch Geldspielautomaten Gewinn- und Verlustmöglichkeiten erreicht werden, die über alltägliche Einnahmen und Ausgaben hinausgehen, werden sie von manchen Spielern als eine mögliche Einkommensquelle und als Ausweg aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten wahrgenommen. Durch die vorgesehene Begrenzung der möglichen Gewinne und Verluste pro Stunde wird dieser Gefahr entgegengewirkt. Eine Begrenzung der Verluste ist auch deshalb erforderlich, um den im Durchschnitt die Verluste weiter erhöhenden Versuch der Glücksspieler zu vermeiden, durch fortgesetztes Spielen vorhergehende Verluste wieder wett zu machen. Die auf Seiten der Geldgerätespieler häufig anzutreffenden fehlerhaften Vorstellungen über die gegebenen Gewinnmöglichkeiten und deren Beeinflussungsmöglichkeiten verleiten die Glücksspieler zu irrationalen und sie selbst schädigenden Spielweisen. Die Geldgeräte müssen daher nach den vorgesehenen Regelungen im Gegensatz zur bisherigen Gerätepraxis nun erstmals durch wahrheitsgemäße Widerspiegelung der im Spielverlauf jeweils noch gegebenen Gewinnwahrscheinlichkeiten den unrealistischen Gewinnerwartungen entgentreten. Es ist unzulässig, anstelle von Geldbeträgen Punkte oder sonstige nicht auf Geld lautende Angaben zu verwenden. Hierdurch werden die Nutzer vor möglichen Umrechnungsfehlern geschützt und ihnen eine einfache und wirtschaftlich zutreffende Beurteilung der angebotenen Spielmöglichkeiten ermöglicht.

Die vom Fachbeirat vorgeschlagenen Regelungen stellen sicher, dass nur noch Geldspielgeräte zugelassen und aufgestellt werden können, die durch eine Einschränkung der bisherigen besonders gefahrenträchtigen Spieleigenschaften gewährleisten, dass Geldspielgeräte wieder weitgehend ungefährliches Freizeitvergnügen darstellen. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.